

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 25/07 R

S 44 KR 75/06 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103 - 105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. ARGE Bochum Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung
Arbeitsuchender in Bochum,
Universitätsstraße 66, 44789 Bochum,
2. Stadt Bochum -Sozialamt-,
Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom
17. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Revision gegen das vorstehend genannte
Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die am . .1953 geborene Klägerin begehrt die Feststellung, dass sie ab dem 1.2.2006 freiwilliges Mitglied der Beklagten ist.
- 2 Die Beigeladene zu 1. gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 28.2.2005 Arbeitslosengeld II (Alg II) für die Zeit von Januar bis Mai 2005 und mit weiterem Bescheid für die Zeit ab 1.6.2005. Ab Februar 2006 nahm die Beigeladene zu 2. die laufende Zahlung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII auf und forderte die Klägerin mit Schreiben vom 17.1.2006 auf, sich wegen einer freiwilligen Krankenversicherung ab 1.2.2006 mit der Beklagten in Verbindung zu setzen. Die Klägerin legte daraufhin bei der Beklagten Ablichtungen dieses Schreibens sowie eines unter ihrer Anschrift an eine Frau "S. W. gerichteten Schreibens der Beigeladenen zu 1. vom 8.2.2006 vor, mit dem diese bestätigte, für die Zeit vom 1.2.2005 bis 31.1.2006 Alg II als Vorleistung zur Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige des Sozialamtes gezahlt zu haben, wobei Krankenversicherungsbeiträge während dieser Zeit an die Beklagte gezahlt worden seien; anschließend sei nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes automatisch eine Abmeldung zum 31.1.2006 erfolgt.
- 3 Mit Bescheid vom 15.2.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2006 lehnte es die Beklagte ab, die Klägerin freiwillig zu versichern. Die erforderliche Vorversicherungszeit sei nicht erfüllt. Leistungen der von der Beigeladenen zu 1. im Schreiben vom 8.2.2006 bezeichneten Art gebe es im SGB II nicht, sodass der Bezug unrechtmäßig gewesen sei. Die Klägerin sei zudem bereits ab 1.1.2005 nicht erwerbsfähig iS von § 8 Abs 1 SGB II gewesen, sodass es von Anfang an auch an den Voraussetzungen des Bezuges von Alg II gefehlt habe.
- 4 Die bereits am 16.3.2006 im Wesentlichen mit der Begründung des Widerspruchs erhobene Klage der Klägerin hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 17.7.2007 abgewiesen. Zur Begründung hat es auf seinen Beschluss vom 6.4.2006 über die Ablehnung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mangels eines Anordnungsanspruchs Bezug genommen und ergänzend im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Die erforderliche schriftliche Beitrittsklärung der Klägerin liege jedenfalls in deren am 10.3.2006 erhobenem Widerspruch. Es fehle indes an den Voraussetzungen des Beitrittsrechts, weil die Klägerin weder in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bzw mit Ablauf des 31.1.2006 eine Vorversicherungszeit von 24 Monaten noch unmittelbar vor dem Ausscheiden eine Versicherungszeit von mindestens 12 Monaten zurückgelegt habe. Die auf der Grundlage von § 5 Abs 1 Nr 2a SGB V unzweifelhaft zurückgelegte Versicherungszeit vom 1.1.2005 bis 31.1.2006 sei von der Berücksichtigung ausgeschlossen, weil die Klägerin Alg II im Blick auf ihre volle Erwerbsminderung ab November 2004 materiell zu Unrecht bezogen habe. Nach Auffassung der



Kammer sei nämlich das Tatbestandsmerkmal "zu Unrecht" in § 9 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 2 Regelung 2 SGB V entgegen der Rechtsprechung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen bereits in derartigen Fällen erfüllt und entfalle umgekehrt nicht bereits bei einem nur formell rechtmäßigen Bezug aufgrund der "nach Aktenlage wohl in Bestandskraft erwachsenen" Bescheide der Beigeladenen zu 1. Dieses Verständnis sei aufgrund einer "philologischen", systematischen, teleologischen und historischen Auslegung der Norm geboten. Eine entsprechende Ausdrucksweise des Gesetzgebers werde zudem etwa durch § 50 Abs 2 SGB X oder § 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI bestätigt. Auch insofern entgegen der Rechtsprechung des LSG Nordrhein-Westfalen habe die Kammer keine Bedenken gegen ein eigenständiges Prüfungsrecht der Beklagten hinsichtlich des Vorliegens von Erwerbsfähigkeit.

- 5 Die Klägerin hat hiergegen Revision eingelegt und gleichzeitig Prozesskostenhilfe beantragt. Sie begründet ihr Rechtsmittel wie folgt:

"Die Klägerin rügt die Verletzung des § 9 Abs. 1 SGB V in dem angefochtenen Urteil.

Das Sozialgericht Dortmund hat in der angefochtenen Entscheidung den Antrag der Klägerin auf Feststellung einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Beklagten ab dem 01.02.2006 abgelehnt. Dabei hat das Gericht dem Merkmal "zu Unrecht" in §) Abs. 1 S 1 Nr. 1 Halbs. 2 SGB V im Rahmen einer extensiven Auslegung den Bedeutungsgehalt nicht nur von formeller Rechtmäßigkeit gegeben, sondern festgestellt, das Merkmal "zu Unrecht" erfordere auch eine materielle Rechtmäßigkeit.

Der Klägerin wurde von der Beigeladenen zu 1), der ARGE Bochum, für die Zeit vom 01.01.2005 - 31.01.2006 Arbeitslosengeld bewilligt. Die Bescheide sind rechtskräftig. Sie sind formell rechtmäßig. Materiell-rechtlich waren die Bescheide rechtswidrig, da der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 S 2 SGB VI bzw. § 8 Abs. 1 SGB II bereits mit Eintritt des Hirninfarktes im November 2004 gegeben war.

Tatsächlich ist das Merkmal der materiellen Rechtmäßigkeit der Regelung "zu Unrecht" in der genannten Vorschrift nicht zu entnehmen; auch stellt sich die Frage, wer die materielle Rechtmäßigkeit festzustellen hat. Ferner wird die Entscheidung dem Vertrauensgrundsatz nicht gerecht. Die Klägerin jedenfalls hat über ein Jahr lang Arbeitslosengeld II formell rechtmäßig erhalten. Da auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, ist sie seit dem 01.02.2006 freiwilliges Mitglied der Beklagten.

Mit seiner Entscheidung befindet sich das Sozialgericht Dortmund auch im Widerspruch zur Rechtssprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Die angefochten Entscheidung ist daher antragsgemäß abzuändern.



Wegen des gestellten Prozesskostenhilfeantrages verweise ich auf die Erklärung der Klägerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich bereits bei der Akte befindet. An der Situation der Klägerin hat sich nichts geändert. Ich bitte um Nachricht, wenn gleichwohl eine weitere Erklärung eingereicht werden soll.

Soweit das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten sollte, bitte ich um kurzen Hinweis gemäß § 139 ZPO.

Aus Gründen anwaltlicher Vorsorge übermittle ich diesen Schriftsatz ohne Anlagen einmal vorab als Fernkopie."

- 6 Die Klägerin stellt den Antrag,
das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 17.7.2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.2.2006 aufzuheben und festzustellen, dass die Klägerin ab dem 1.2.2006 freiwilliges Mitglied der Beklagten ist.
- 7 Die Beklagte stellt den Antrag,
die Revision zurückzuweisen.
- 8 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.
- 9 Die Beigeladene zu 1. hält eine Stellungnahme über ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren hinaus nicht für erforderlich. Die Beigeladene zu 2. weist darauf hin, dass die Bewilligung von Alg II inzident das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit mit umfasse und die Entscheidung des SGB II-Trägers insgesamt auch für die Beklagte verbindlich sei. Ein eigenes Prüfungsrecht komme den Krankenkassen entgegen der Auffassung der Kammer nicht zu.
- 10 Der Senat hat die Klägerin mit Schreiben vom 21.11.2007 darauf hingewiesen, dass die Revisionsbegründung den Anforderungen nicht genügen und die Revision daher unzulässig sein könnte. Hierzu haben unter dem 3.12.2007 die Beigeladene zu 2. und unter dem 6.12.2007 die Klägerin Stellung genommen.

II

- 11 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Sie hat ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet. Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tat-



sachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom (L)SG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Die Angabe der verletzten Norm ist insoweit notwendig, aber nicht hinreichend. Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des (L)SG nicht geteilt wird. Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der vom (L)SG angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (vgl. hierzu etwa Urteil des Senats vom 21.9.2005, B 12 KR 1/05 R, USK 2005-27 mwN).

- 12 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung der Klägerin nicht. Ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 6.12.2007 sind erst nach Ablauf der Frist zur Begründung der Revision am 16.10.2007 eingegangen, ohne dass Gründe für eine Wiedereinsetzung geltend gemacht oder sonst ersichtlich wären (§ 67 Abs 2 SGG). Das verspätete Vorbringen ist daher unbeachtlich. Die beim Bundessozialgericht fristgemäß eingegangene Begründung im Schriftsatz vom 10.9.2007 ist inhaltlich unzureichend. Das SG hat in seinem Urteil eingehend dargelegt, aus welchen Erwägungen es zu den von der Klägerin für unrichtig gehaltenen Rechtsansichten gelangt ist. Diesen Begründungszusammenhang in dem angefochtenen Urteil hat die Klägerin weder dargestellt noch hat sie sich mit ihm auseinandergesetzt. Das SG hat aus seiner Sicht dargelegt, aus welchen methodischen Gründen seiner Auffassung nach das negative Tatbestandsmerkmal "zu Unrecht" in § 9 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 2 SGB V in Fällen der materiellen Rechtswidrigkeit der Bewilligung von Alg II erfüllt ist. Statt aufzuzeigen, worin konkret sie eine Fehlerhaftigkeit der zu diesem Ergebnis hinführenden Gedankengänge des SG erblickt und welchen Gesichtspunkten sie selbst die Notwendigkeit einer abweichenden Auffassung entnimmt, hat sich die Klägerin im Kern auf eine Bekundung ihrer dem angefochtenen Urteil im Ergebnis entgegenstehenden Meinung und eine Wiederholung der zugrunde liegenden Fragestellungen beschränkt. Der Sinn ihres Hinweises, dass die Entscheidung "dem Vertrauensschutz nicht gerecht" werde, bleibt dunkel. Eventuelle Mängel der Revisionsbegründung zu beheben, wäre bis zum Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist am 16.10.2007 Aufgabe der Klägerin gewesen, ohne dass sie dies von Hinweisen des Senats abhängig machen durfte.
- 13 Der Klägerin ist unter diesen Umständen Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Da bereits abschließend feststeht, dass die Revision nicht formgerecht begründet worden ist, hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)